



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.190/0-I/11/96

Präsidium des
Nationalrates
Parlament

INSTITUT FÜR VERGLEICHENDE RECHTLEHRE UND RECHTSHISTORIE VERGLEICHENDE RECHTLEHRE UND RECHTSHISTORIE VERGLEICHENDE RECHTLEHRE UND RECHTSHISTORIE	UEF 1996
Datum: 09. FEB. 1996	
Verteilt: R. Z. 91/11	

Dringend

S. Zapke

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonder-
unterstützungs-Verordnung;
Begutachtung

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Zl. 37.001/1-2/96 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 sowie einer Sonderunterstützungs-Verordnung, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

7. Februar 1996
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koiz



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.190/0-I/11/96

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Abteilung III/2
Stubenring 1
1010 WIEN

Sachbearbeiter
HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf zu Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und Sonderunterstützungs-Verordnung, Zl. 37.001/1-2/96

Zum Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 sowie einer Sonderunterstützungs-Verordnung, do. Zl. 37.001/1-2/96 nimmt die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

Frauen sind von der Abschaffung der allgemeinen Sonderunterstützung massiv betroffen. Von 14.192 SonderunterstützungsbezieherInnen waren im September 1995 7.601 Frauen.

Die parallel zur Abschaffung der allgemeinen Sonderunterstützung vorgesehene Freigrenzenerhöhung um 200 vH für Frauen ab dem 54. Lebensjahr ist grundsätzlich zu begrüßen (§ 36 Abs 3 lit B AlVG). Einschränkend muß aber bemerkt werden, daß ein wichtiges politisches Ziel der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten die Entkoppelung des Notstandshilfeanspruchs vom Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten ist; also die eigenständige soziale Sicherung von Frauen im Falle langandauernder Arbeitslosigkeit. Aufgrund des Senioritätsprinzips bei der Einkommensentwicklung ist davon auszugehen, daß die in der Regel im gleichen Altersabschnitt befindlichen Ehegatten/Lebensgefährten der betroffenen Frauen Einkommen über dem Durchschnitt beziehen.

- 2 -

In anderen Worten: es ist anzunehmen, daß die 200 vH Freigrenzenerhöhung nicht ausreicht, um den eigenständigen Notstandshilfebezug für die betroffenen Frauen zu sichern. Angeregt wird daher eine 300%ige Freigrenzenerhöhung.

§ 253a Abs.1 ASVG wird als positiv und frauenrelevant begrüßt. Frauen haben generell aufgrund von langandauernden Berufsunterbrechungen vielfach Schwierigkeiten bei der Erfüllung der erforderlichen Versicherungszeiten für die Pension. Frauen, die Notstandshilfe aufgrund einer bestimmten Einkommenshöhe des Ehegatten/Lebensgefährten bisher nicht beziehen konnten, konnten zudem diese Zeit nicht für ihre Pension geltend machen. Die vorgeschlagene Neuregelung schafft in diesen Fällen Abhilfe.

Die Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes wird von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten grundsätzlich als Maßnahme zur Beschäftigungssicherung und -erhöhung älterer ArbeitnehmerInnen begrüßt. Der im Entwurf vorgeschlagene Ausgleichsbetrag wird einschränkend aber als zu niedrig angesetzt bewertet. Vorgeschlagen wird einen Betrag einzuheben, der in ein deutlich engeres Verhältnis zu den Kosten für ältere ArbeitnehmerInnen gebracht wird, und somit größere Beschäftigungswirksamkeit erreicht.

Weiters wird angeregt, eine Verpflichtung zur Rückerstattung des Dienstgeberanteils zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag einzuführen, wenn eine Kündigung des ArbeitnehmerIn vor Ablauf eines Jahres ohne dessen/deren Verschulden erfolgt.

§ 12 AMPFG. Der Vorschlag, der Bezahlung eines Malus infolge der Freisetzung eine/r älteren ArbeitnehmerIn wird in der vorgelegten Form von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten abgelehnt. Aufgrund des niedrigeren gesetzlichen Pensionsalters für die vorzeitige Alterspension für Frauen und der generell niedrigeren Fraueneinkommen (laut Bericht zur sozialen Lage 1994 verdienten Frauen 1994 42% weniger als Männer, unter Ausklammerung der Teilzeitbeschäftigung 27% weniger als Männer) ergeben sich nach vorliegendem Vorschlag Anreize ältere Frauen vor älteren Männern zu kündigen. Generell ist der Anreiz, Frauen nicht zu entlassen wesentlich geringer, da der vor-

- 3 -

gesehene Malus für Frauen ausgelöst durch die Regelung die fehlenden Monate bis zur Erreichung des gesetzlichen Anfallsalter heranzuziehen, sich für Frauen geringer als für Männer bemißt.

Weiters wird angeregt, den Malus für Dienstgeber, für die die Beschäftigungsquote nicht zur Anwendung kommt, nicht an eine 10jährige Beschäftigungsdauer des/r ArbeitnehmerIn im Unternehmen zu binden. Eine kürzere Beschäftigungsdauer (Vorschlag: 3 Jahre) dürfte genügen, um für den ArbeitgeberIn klarzulegen, ob er/sie mit der Arbeitsleistung des älteren ArbeitnehmerIn zufrieden ist.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Februar 1996
Die Bundesministerin:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

